

## Produktvertrag Bonitätsprüfung

zwischen

**MediData AG**, Platz 6, 6039 Root D4

nachfolgend „MediData“

und

der **vertragsnehmenden Partei**

nachfolgend die „vertragsnehmende Partei“

### 1. Vertragsgegenstand

Dieser Produktvertrag regelt die Vertragsbeziehung zwischen der vertragsnehmenden Partei und MediData für die Dienstleistung Bonitätsprüfung. Die Dienstleistung Bonitätsprüfung ermöglicht der vertragsnehmenden Partei, Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit von Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein zu erhalten. Die Daten für die Bonitätsprüfung bezieht MediData von ihrem Lieferanten und stellt diese über ihr MediData-Netz der vertragsnehmenden Partei zur Verfügung.

Integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrags sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der MediData, deren Service Level Agreement sowie die Preisbestimmungen. Diese Dokumente sind auf der Webseite von MediData jederzeit abrufbar. Weiter gelangt neben dem vorliegenden Vertrag auch der Teilnehmervertrag ergänzend zur Anwendung.

### 2. Pflichten von MediData

MediData stellt der vertragsnehmenden Partei aus dem Datenpool ihres Lieferanten personenbezogene Daten über elektronische, verschlüsselte Schnittstellen zur Verfügung. MediData übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass ihre Dienstleistung Bonitätsprüfung unterbruchlos zur Verfügung steht.

MediData stellt den Kundendienst gemäss der jeweils gültigen Ausgabe des Service Level Agreements (MediData SLA) sicher. Support für überprüfte Personen (Patienten) wird ausschliesslich vom Lieferanten angeboten.

### 3. Datenschutz

Die vertragsnehmende Partei verpflichtet sich, die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Gemäss schweizerischem Datenschutzgesetz darf eine vertragsnehmende Partei die Daten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer natürlichen Person nur beziehen, wenn sie über einen Interessennachweis verfügt. Ein Interessennachweis ist insbesondere notwendig, wenn die vertragsnehmende Partei die Daten für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigt (Art. 13 Abs. 2 Bst. C Datenschutzgesetz DSG). Die vertragsnehmende Partei verpflichtet sich, den physischen Interessennachweis nach Aufforderung durch MediData für eine mögliche Stichprobenkontrolle während 2 Jahren zu archivieren und diesen innerhalb von zwei Wochen an MediData zu liefern.

Die Benutzung und Verwendung der angebotenen Informationen ist nur der vertragsnehmenden Partei und deren Angestellten gestattet. Jede andere Verwendung ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis der MediData gilt als missbräuchlich. Jede Weitergabe der zur Verfügung gestellten Informationen an Dritte ist untersagt. Passwörter werden durch die vertragsnehmende Partei geheim gehalten und nicht an Dritte weitergegeben.

Die vertragsnehmende Partei ist vollumfänglich haftbar für der MediData verursachten Schaden, der aus der Verletzung einer der vertragsnehmenden Partei aufgrund der Datenschutzgesetzgebung oder aufgrund einer anderen Rechtspflicht stammt.

#### **4. Bedeutung der Prüfungsergebnisse**

Die Bonitätsprüfung bietet der vertragsnehmenden Partei lediglich eine Entscheidungshilfe. Entscheidungen über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und seiner wirtschaftlichen Rahmenbedingungen trifft ausschliesslich der Kunde. Empfehlungen basieren auf Erfahrungswerten und sind daher ausnahmslos unverbindlich. Der Partner von MediData übernimmt kein Kreditrisiko und keine Haftung in diesem Zusammenhang. Weiter ist der Kunde nicht berechtigt, eine ablehnende Entscheidung hinsichtlich des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes mit einem Dritten, mit dem Resultat der Bonitätsprüfung zu begründen. Verstösst der Kunde gegen diese Pflichten und wird MediData und/oder deren Partner vom Dritten aus irgendeinem Grund belangt, ist der Kunde verpflichtet, MediData sowie deren Partner von jeder Forderung des Dritten auf erstes Verlangen freizustellen.

#### **5. Preis der Dienstleistung**

Es gelten die Konditionen gemäss der auf der Webseite von MediData publizierten Preisbestimmungen.

#### **6. Gewährleistung und Haftung**

MediData macht darauf aufmerksam, dass die der vertragsnehmenden Partei zur Verfügung gestellten Daten (inhaltlich) unvollständig oder unrichtig sein können. Für den Kunden daraus entstehende Schäden lehnt MediData die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ab. Für Schäden, die aus der missbräuchlichen Verwendung des Informations- und Datenangebotes von MediData durch den Kunden verursacht werden, haftet im innerparteilichen Verhältnis ausschliesslich der Kunde.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch den Lieferanten der MediData, den daraus entstehenden Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden daraus, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Teilnehmervertrag und dem vorliegenden Produktvertrag mit MediData abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag, ausgeschlossen. MediData schliesst die Haftung für Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen vollständig aus. Generell haftet MediData nur für allfälligen dem Kunden entstandenen, direkten und unmittelbaren Schaden (unter Ausschluss von Folgeschäden wie zum Beispiel entgangener Gewinn oder Datenverlust), sofern dieser nachweislich auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von MediData zurückzuführen ist.